

Die Gestalt des Königs wird gedrückt, die des Eid gehoben. Persönliche Züge, die der Spielmann zeichnet, legt Menéndez unbedenklich dem Eid der Geschichte bei: seine Milde gegen die besiegten Mauren, seine innige Familienliebe, die sich in zarten und rührenden Einzelheiten äußert. Aber wie weit deckte sich das Urbild mit der poetischen Spiegelung? Wir wissen darüber schlechterdings nichts. Gegen die gewißlich übertriebenen Vorwürfe Dozys nimmt der Biograph seinen Helden gar zu weitgehend in Schutz. Bei der Belagerung von Valencia ließ Roderich, um die Flucht der verhungerten Einwohner zu verhindern und so die Übergabe zu beschleunigen, eines Tages 17 dieser Unglücklichen, die aus der Stadt zu entkommen versucht hatten, an einem für die Eingeschlossenen sichtbaren Ort verbrennen. Viele der kraftlosen Flüchtlinge wurden von den Hunden der Wächter bei lebendigem Leibe zerrissen. Läßt sich dieses grausame Schreckmittel, das auch die damalige Zeit entsetzte, mit dem „internationalen Recht“

des Gedichtes beurteilen, werden wir es für eine solche Frage überhaupt nicht heranziehen. Bei der 2. Verbannung sagt die hist. Rod. 932 von Alfons: . . . *statim iussit ei auferre castella, villas et omnem honorem quem de illo tenebat. Necnon mandavit intrare suam propriam hereditatem, et, quod deterius est, suam uxorem et liberos in custodia illaqueatos crudeliter retrudi, et aurum et argentum et cuncta que de suis facultatibus invenire potuit, omnia accipere mandavit.* Hier dringen königliche Beamte also auch in seinen Allodialbesitz ein, doch läßt der Ausdruck *intrare* die Möglichkeit offen, es habe sich nur um eine vorübergehende Gewaltmaßnahme gehandelt. Als dann der König, nachdem sein Feldzug gegen Valencia gescheitert war und der Eid Mord und Brand nach Kastilien getragen hatte, mit ihm endgiltig Frieden schloß (1092), da versprach er ihm, *que fallaría libre e quita toda su tierra e lo suyo desenbargado.* So nach der Crónica de 1344, EdC. 794, die hier der hist. Rod. folgt (deren Text an dieser Stelle ebenso eine Lücke aufweist wie die Prim. Crón. gen.). Und ähnlich in der Crónica particular, nach EdC. 953 n. 1: *que todo lo suyo fallaría desenbargado.* Es wird also von seinem ganzen Besitz gesprochen, so daß auch das Allod eingeschlossen wäre. Die Überlieferung scheint mir im ganzen dafür zu sprechen, daß auch die Erbgüter beschlagnahmt wurden. Menéndez erwähnt wohl EdC. 296, daß die Verbannung gewöhnlich nur den Bruch des Vasallitätsverhältnisses, nicht Verlust der Erbgüter zur Folge hatte, aber er behandelt für den Eid diese Frage nicht näher. Seine Ausdrucksweise (EdC. 393. 442) ist nicht ganz eindeutig und nur EdC. 445, beim Friedensschluß von 1092, spricht er von der Freigabe der *heredades propias*.